

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 297/13 S

L 7 AS 3785/13 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 17 AS 2889/13 ER (SG Karlsruhe)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Rastatt,
Karlstraße 18, 76437 Rastatt,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. November 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens sowie der
Revision gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
16. September 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den vorbezeichneten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat durch den Beschluss vom 16.9.2013 die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des SG Karlsruhe, bezüglich der vorläufigen Gewährung höherer Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit vom 1.12.2011 bis 31.8.2012 einschließlich einer Restsumme aus einer Nebenkostenabrechnung vom 17.7.2012, zurückgewiesen.
- 2 Gegen diese Entscheidung des LSG hat der Antragsteller mit Schreiben vom 23.10.2013 beim BSG "Beschwerde und Revision" eingelegt und beantragt, ihm für das Verfahren PKH zu bewilligen.
- 3 Dem Antragsteller steht PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 ZPO). Gegen die Entscheidung des LSG vom 16.9.2013 ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben.
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

